

# SATZUNG

## BusinessWomen Empowerment gUG (haftungsbeschränkt)

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1 Die gemeinnützige Gesellschaft führt den Namen **BusinessWomen Empowerment gUG (haftungsbeschränkt)**.
- § 1 Nr. 2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Göttingen. Sie wurde am 04.11.2020 errichtet und am 12.01.2021 in das Handelsregister eingetragen.
- § 1 Nr. 3 Die Gesellschaft ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- § 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 5 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 2 Zweck der Gesellschaft

- § 2 Nr. 1 Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Wirtschaft (vgl. Abs. 2, 18 § 52 AO), insbesondere die Bestärkung zur unternehmerischen Eigeninitiative von Frauen in Form von Netzwerkangeboten, Mentoring und Impulsen zur persönlichen und fachlichen Weiterentwicklung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Veranstaltungen zum Austausch und Wissenstransfer (Online oder Präsenz), durch eine digitale Plattform zur Wissensvermittlung und zum Austausch von Unternehmerinnen und gründungswilligen Frauen sowie die Pflege regionaler, beruflicher Frauennetzwerke.

- § 2 Nr. 2 Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie

eigenwirtschaftliche Zwecke.

- § 2 Nr. 3 Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- § 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2 Nr. 5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- § 2 Nr. 6 Die Organe der Gesellschaft können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand angemessene Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung der gemeinnützigen UG.

### **§ 3 Stammkapital und Geschäftsanteile**

- § 3 Nr. 1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.000 EUR. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- § 3 Nr. 2 Von dem Stammkapital übernimmt Frau Miriam Engel zwei Geschäftsanteile im Nennbetrag zu jeweils 500 EUR. Im Fall des Ausscheidens, bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhalten die Gesellschafter nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- § 3 Nr. 3 Die Einlagen wurden zur Gründung auf folgendes Konto überwiesen:  
Volksbank Kassel Göttingen eG IBAN: DE74 5209 0000 0010 0582 01  
BIC: GENODE51KS1

### **§ 4 Aufnahme neuer Gesellschafter**

Gesellschafter der Gesellschaft kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheiden die bestehenden Gesellschafter nach dem Einstimmigkeitsprinzip.

## **§ 5 Ausscheiden als Gesellschafter**

Die Eigenschaft als Gesellschafter endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus der Gesellschaft,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber allen Gesellschaftern. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Gesellschafter kann, wenn er gegen die Interessen der gUG gröblich verstoßen hat, durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter aus der gUG ausgeschlossen werden, wobei die Stimme der betroffenen Person nicht berücksichtigt wird. Vor der Beschlussfassung ist dem Gesellschafter Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Gesellschafterversammlung zu verlesen.

Scheidet ein Gesellschafter nach den oben genannten Gründen aus der Gesellschaft aus, verbleiben seine Anteile und finanzielle Beiträge innerhalb der Gesellschaft. Er hat keinen Anspruch auf Erstattung seiner Einlagen. Die Gesellschaft bleibt in diesem Fall bestehen, solange mindestens ein Gesellschafter noch vorhanden ist.

## **§ 6 Organe der Gesellschaft**

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) die Geschäftsführung

## **§ 7 Die Gesellschafterversammlung**

In der Gesellschafterversammlung bildet die Gesellschaft ihren Willen, den der Geschäftsführer auszuführen hat.

§ 7 Nr. 1 Die Mitglieder der Gesellschaftsversammlung sind alle Gesellschafter.

§ 7 Nr. 1 Die Gesellschafterversammlung trifft folgende Bestimmungen:

- die Feststellung des Jahresabschlusses
- die Verwendung der Gewinne
- die Einforderung der Einlagen
- die Rückzahlung von Nachschüssen
- die Teilung, die Zusammenlegung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen
- die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern sowie über deren Entlastung
- die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung
- die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten
- die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführer zu führen hat
- Änderungen des Gesellschaftsvertrages
- die Auflösung der Gesellschaft
- die Einforderung von Nachschüssen

§ 7 Nr. 3 Die Gesellschafterversammlung trifft, sofern nicht anders bestimmt, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Anzahl der Stimmen orientiert sich an den Geschäftsanteilen. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme (§ 47 Abs. 2 GmbHG).

§ 7 Nr. 4 Für Änderungen des Gesellschaftsvertrages, die Umwandlung oder die Auflösung der Gesellschaft bedarf es einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Stimmanteile.

§ 7 Nr. 5 Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

§ 7 Nr. 6 Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen, die von der Geschäftsführung schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es

nicht. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Anteile in Personen anwesend oder fernmündlich zugeschaltet sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

§ 7 Nr. 7 Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet.

§ 7 Nr. 7 Ein Gesellschafterbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Gesellschafter ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 7 Nr. 8 Die Gesellschafterversammlung kann einen beratenden Beirat einberufen.

## **§ 8 Die Geschäftsführung**

§ 8 Nr. 1 Die Gesellschaft hat eine oder mehrere Geschäftsführer, welche durch die Gesellschafterversammlung berufen werden.

§ 8 Nr. 2 Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einer Prokuristin vertreten. Ist nur eine Geschäftsführerin bestellt, so vertritt sie die Gesellschaft allein.

§ 8 Nr. 3 Einer oder mehreren Geschäftsführerinnen kann Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von § 181 BGB erteilt werden.

§ 8 Nr. 4 Die Geschäftsführung hat folgende Aufgaben:

- Vertretung der gUG
- die Geschäftsleitung
- die Buchführung
- die Einberufung der Gesellschafterversammlung
- die Erfüllung der Steuerpflichten der Gesellschaft
- Jahresabschlüsse und Lageberichte aufstellen
- Den Gesellschaftern und Förderpartnern Auskünfte erteilen
- Das Stammkapital der gUG vor unzulässigen Auszahlungen bewahren

## § 9 Auflösung der Gesellschaft und Anfallberechtigung

§ 9 Nr. 1 Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Gesellschafterversammlung mit der im § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt, ist die Geschäftsführung vertretungsberechtigte Liquidatorin. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass die Gesellschaft aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder ihre Rechtsfähigkeit verliert.

§ 9 Nr. 2 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.